

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4

Ausgabetag: 01. Juli 2008

34. Jahrgang

	INHALT	Seite
13.)	Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters	39
14.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.06.2008	40
15.)	Widmung von Gemeindestraßen: <u>hier:</u> Stichweg der „Beckenbreiter Stege“	44
16.)	Widmung von Gemeindestraßen <u>hier:</u> Stichweg der „Haus-Gahlen-Straße“	46
17.)	Umbenennung einer Straße in Üfte	48
18.)	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013	50



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380).

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 24. Juni 2008 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Einnahmen			
Solleinnahmen	20.473.667,01	2.717.282,02	23.190.949,03
./. Abg. alter Kasseneinnahmereste	- 2.153,56	-	- 2.153,56
./. Abg. alter Haushaltseinnahmereste	-	- 9.765,31	- 9.765,31
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>20.471.513,45</u>	<u>2.707.516,71</u>	<u>23.179.030,16</u>
Ausgaben			
Sollausgaben	20.446.069,72	2.596.099,69	23.042.169,41
+ Neue Haushaltsausgabereste	25.443,73	405.369,87	430.813,60
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	- 293.952,85	- 293.952,85
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-	-	-
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>20.471.513,45</u>	<u>2.707.516,71</u>	<u>23.179.030,16</u>

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) beziehen sich alle vorstehenden Paragraphenangaben auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 08. Juli 2008 bis einschließlich 22. Juli 2008 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 231, und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223/231), öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 25.06.2008

G r ü t e r
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung **der Gemeinde Schermbeck** **zur Erhebung von Elternbeiträgen** **im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“** **vom 24.06.2008**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 5 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Schermbeck hat mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 das Angebot „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ eingeführt.
- (2) Die offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Schermbeck bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr und maximal bis 17.00 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die offene Ganztagsschule soll zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages eine entsprechende Förderung für alle Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, ermöglichen. Die offene Ganztagsschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in ihrer Erziehungsarbeit.

§ 2

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme (Anmeldung)

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Über die Aufnahme und die unterjährige Anmeldung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag seitens des Schulträgers nach sozialer Staffelung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird seitens des Schulträgers oder vom Kooperationspartner ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (3) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (5) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten ab dem Aufnahmemonat fällig.
- (6) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für die Ermittlung der Höhe der Beiträge gelten die Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG
Jahresbruttoeinkommen	Bis zu 12.271 €	bis zu 24.542 €	bis zu 36.813 €	bis zu 49.084 €	bis zu 61.355 €	über 61.355 €
Monatlicher Elternbeitrag	0 €	30 €	50 €	80 €	110 €	150 €

- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Abmeldungen zum Schuljahresende müssen schriftlich bis zum 31.03. des Jahres beim Schulträger sowie beim Kooperationspartner eingegangen sein.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 - a. Wohnortwechsel (Wegzug)
 - b. Wechsel der Schule

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten und schriftlich mitgeteilten Ausnahmefällen möglich

- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. die Sorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung (Elternbeiträge) nicht nachkommen,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.
- (4) Über die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens (siehe § 5 Abs. 2 und 3). In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

- (5) Kinder die zum Schuljahresende die Primarstufe verlassen, werden von Amtswegen abgemeldet soweit keine anderen Mitteilungen vorliegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Schermbeck tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig wird die vom Rat der Gemeinde Schermbeck erlassene Satzung vom 17.03.2006 zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ am 31.07.2008 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 24.06.2008 beschlossene Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 24.06.2008

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Stichweg der „Beckenbreiter Stege“

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung vom 18.06.2008 beschlossen, nachstehend genannte Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW Seite 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 306, 329), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Beckenbreiter Stege, Stichweg (Gemarkung Damm, Flur 5, Flurstück 609, siehe auch Übersichtsplan)	Uneingeschränkt	Gemeindestraße

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene (Allgemein-) Verfügung soll in Unterschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

46514 Schermbeck, 19.06.2008

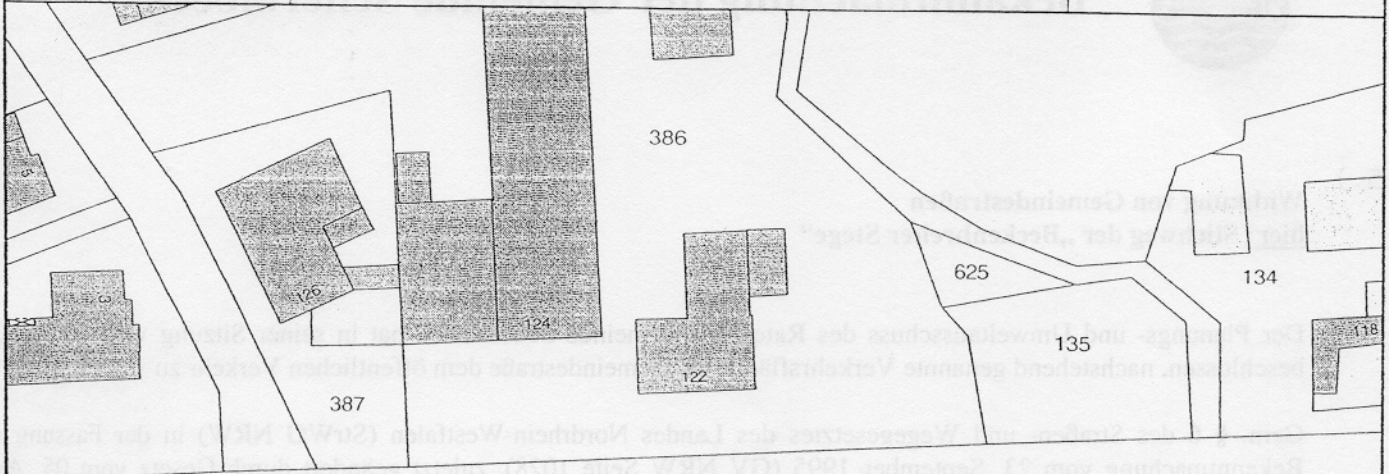
Der Bürgermeister

Grüter

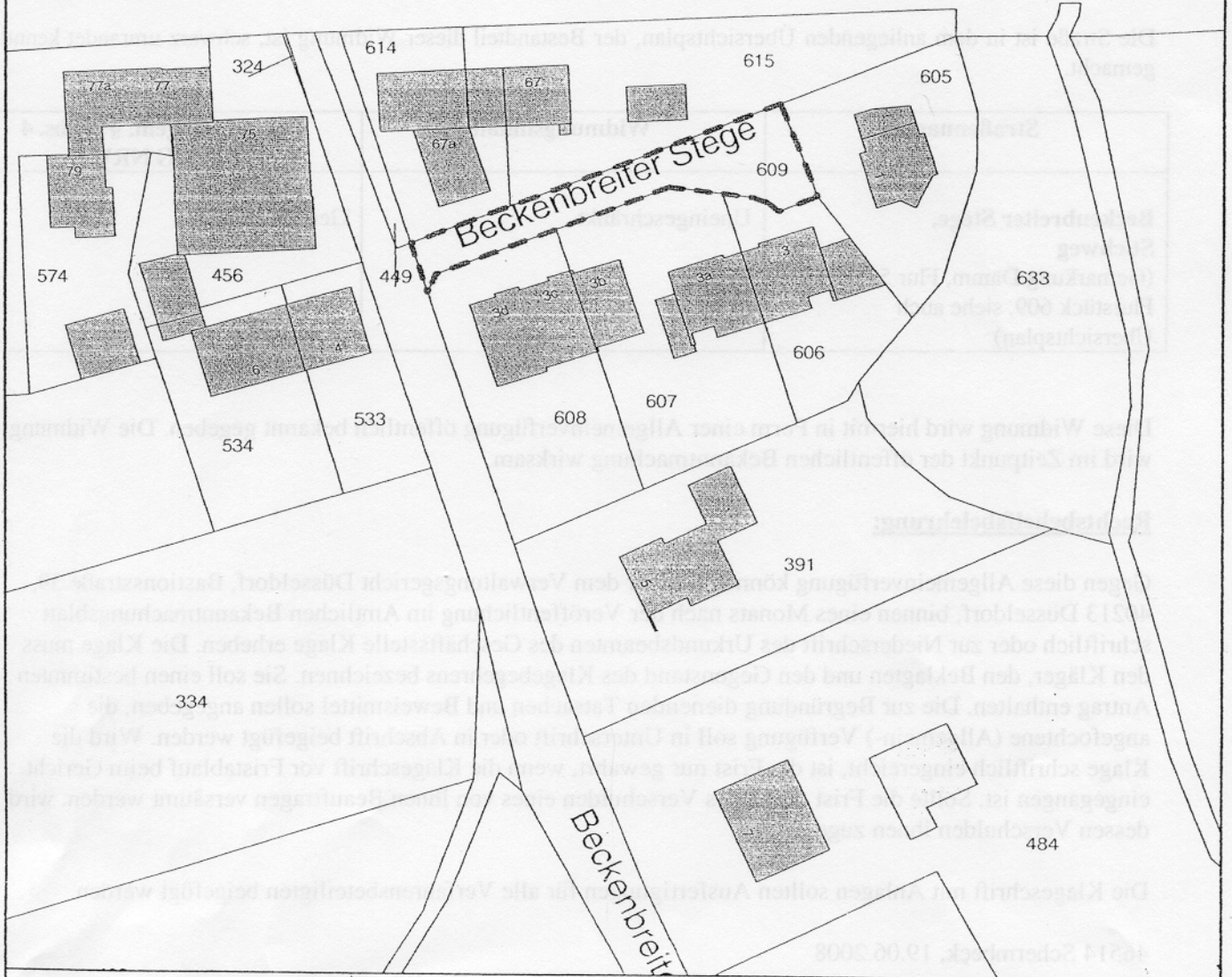


Schermbeck

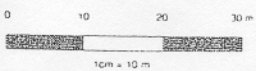
Datum: 04.06.2008



er Straße B 58



M 1 : 1000





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Stichweg der „Haus-Gahlen-Straße“

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung vom 18.06.2008 beschlossen, nachstehend genannte Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW Seite 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 306, 329), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Haus-Gahlen-Straße, Stichweg (Gemarkung Gahlen, Flur10, Flurstücke 1059 tlw., 1060 u. 1279, siehe auch Übersichtsplan)	Uneingeschränkt	Gemeindestraße

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

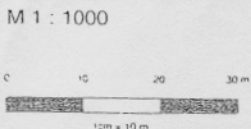
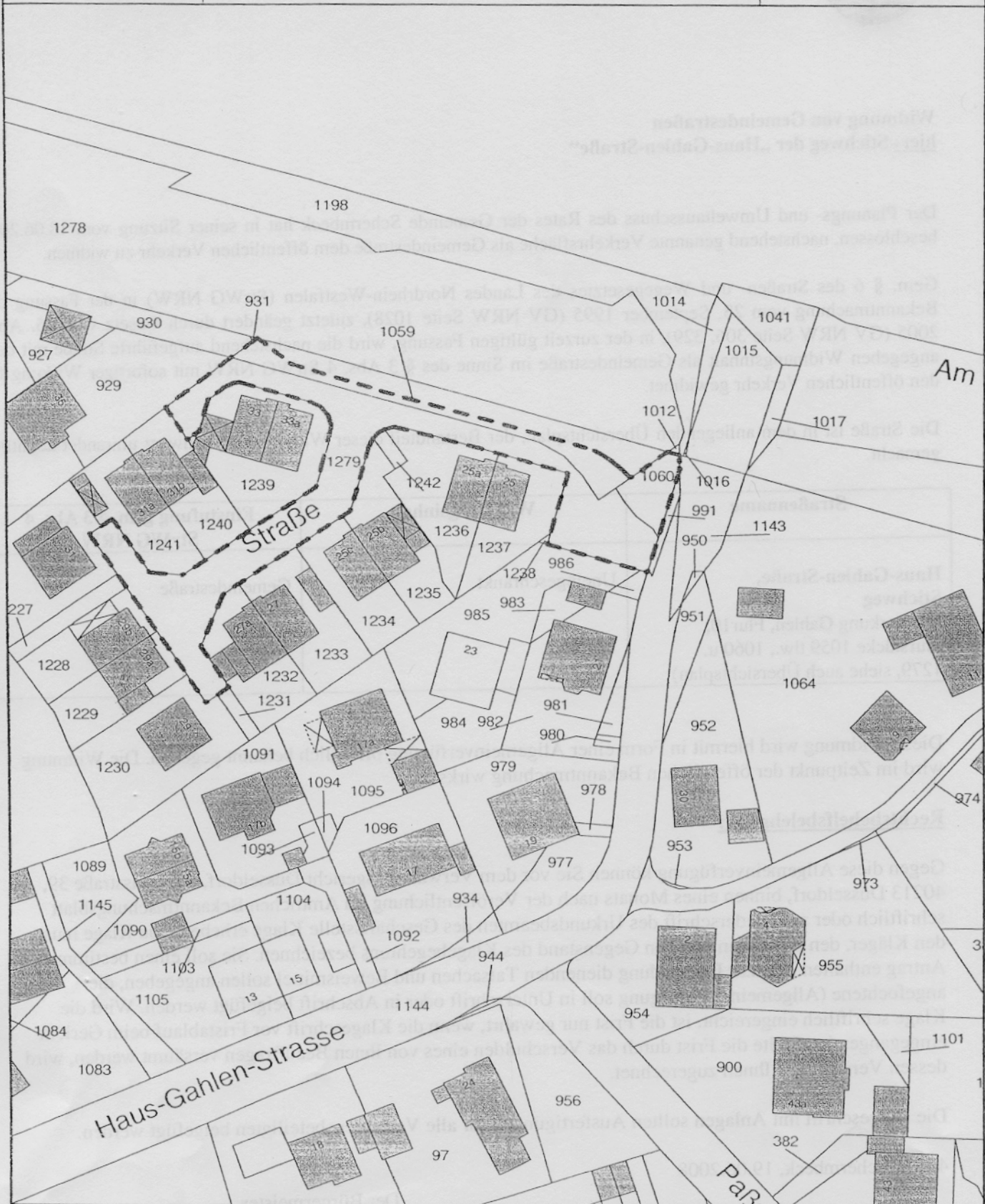
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene (Allgemein-) Verfügung soll in Unterschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

46514 Schermbeck, 19.06.2008

Der Bürgermeister

Grüter



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
 der Gemeinde Schermbeck vom 01.07.2008,
 Seite 46





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Umbenennung einer Straße in Üfte

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 auf der Grundlage der §§ 14ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die Straße „**Vennenweg**“ in Üfte in

„**Wolwerskamp**“

umzubenennen.

Die Lage der umbenannten Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

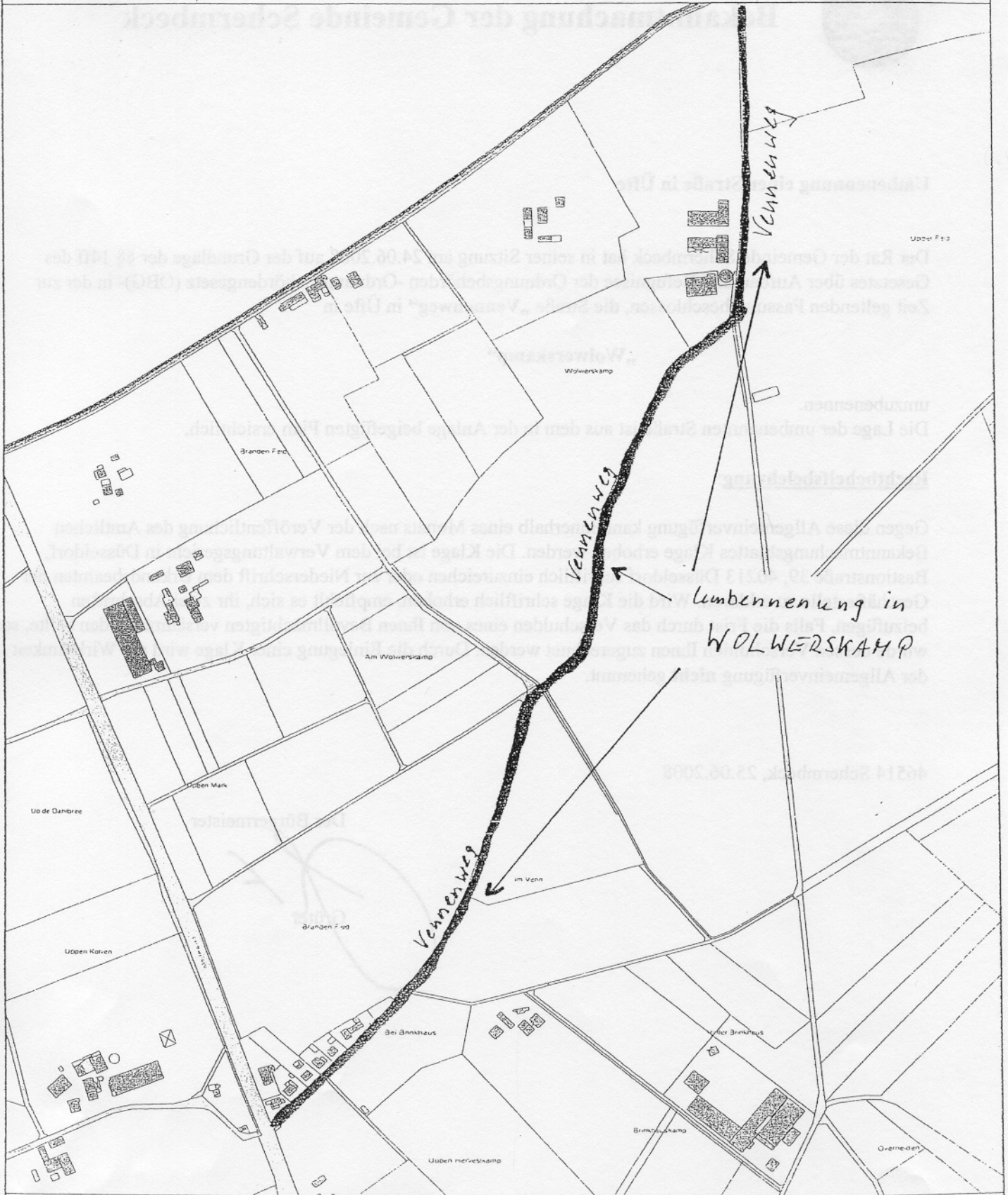
Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Amtlichen Bekanntmachungsblattes Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung **nicht** gehemmt.

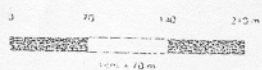
46514 Schermbeck, 25.06.2008

Der Bürgermeister

Grüter



M 1 : 7000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
 der Gemeinde Schermbeck vom 01.07.2008,
 Seite 48





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtsgerichtsbezirk Wesel und des Landgerichts Duisburg) für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 liegt in der Zeit vom

04. Juli bis 11. Juli 2008

während der Dienststunden im Rathaus in Schermbeck (Zimmer 122), Weseler Straße 2, öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegefrist, schriftlich oder zu Protokoll beim hiesigen Ordnungsamt im Rathaus in Schermbeck (Zimmer 122), Weseler Straße 2, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

46514 Schermbeck, den 25.06.2008

Der Bürgermeister

- Grüter -